

Benutzungsverordnung Campingplatz Neuhaus

1. Zweck

Die vorliegende Benutzungsverordnung regelt gestützt auf §12, Abs 4 des Zonenreglements Landschaft der Gemeinde Läuelfingen die Nutzung des Campingplatzes Neuhaus in Läuelfingen.

Sie regelt die Verantwortlichkeiten der Nutzer und des Eigentümers des Campingplatzes und trägt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei.

2. Aufenthalt

Der Campingplatz liegt ausserhalb der Bauzone in einem Landwirtschaftsgebiet. Er dient der Erholung und dem Verbringen der Freizeit in einer naturnahen Umgebung.

Der vorübergehende Aufenthalt auf dem Campingplatz mit gelegentlichen Übernachtungen ist möglich. Nicht gestattet sind die Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes sowie der dauernde Aufenthalt auf dem Campingplatz.

Die gemieteten Standplätze dürfen nicht weitervermietet werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet bei Inkrafttreten der Verordnung ein Verzeichnis der Standplätze und deren Mieter zu erstellen und dieses danach laufend zu aktualisieren. Dieses kann jederzeit von der Gemeinde angefordert werden. Das Verzeichnis umfasst:

- Standplatz Nummer
- Vor- und Nachname sowie Adresse des zivilrechtlichen Wohnsitzes des/der Mieter
- Modellbezeichnung und Grundfläche der Unterkunft
- Angabe ob Wasser- und Kanalisationsanschluss vorhanden

Neuvermietungen von Standplätzen und die Neuaufstellung von Unterkünften sind der Gemeinde durch den Vermieter im Vorfeld zu melden. In der Meldung ist das Datum des Mietübergangs resp. der Neuaufstellung aufzuführen sowie die Informationen gemäss Mieterverzeichnis.

3. Nutzung der Parzelle

Grundsätzlich dürfen nur eingeschossige mobile Unterkünfte (Mobile Homes, Wohnmobile, Wohnwagen mit Vorzelten und Zelte) aufgestellt werden. Diese müssen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ohne Rückbaumassnahmen wieder entfernt werden können. Sie müssen in einem Stück transportiert werden können. Ein Zusammenbau vor Ort ist nicht gestattet. Die max. Grundfläche der mobilen Unterkünfte ist auf 44 m² beschränkt. Die Errichtung von fixen Installationen wie Kleinbauten oder festen Vorbauten ist verboten. Unterkellerungen sind nicht zulässig.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit) sind bewilligungspflichtig und müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Als Beurteilungsbasis gelten der generelle Entwässerungsplan (GEP), der Zonenplan Landschaft sowie die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

Übergangsbestimmung:

Bestehende Unterkünfte und feste Installationen, welche der Benutzungsverordnung nicht entsprechen, können im Sinne einer Besitzstandwahrung noch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung belassen werden. Danach sind diese auf Kosten der Mieter oder in deren Unterlassungsfall auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.

4. Installationen

Fundamente und Satellitenempfangsantennen müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Die Bewilligungen sind gebührenpflichtig gemäss den geltenden Gebühren für Kleine Baugesuche. Es sind nur Punkt-Fundamente erlaubt.

Anschlüsse an die Wasserversorgung sowie die Kanalisation der Gemeinde müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Für den Anschluss werden Anschlussgebühren erhoben. Diese betragen pauschal pro anzuschliessende Einheit Fr. 1'000.—für die Wasserversorgung und Fr. 1'000.—für die Kanalisation.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die bezogenen Wassermengen pro Einheit zu erfassen und entsprechende mengenbezogene Verbrauchsgebühren und einheitenbezogene Grundgebühren für Wasser und Abwasser zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Fakturierung erfolgt in einer Rechnung an den Eigentümer des Campingplatzes.

5. Ruhe und Ordnung

Die Ruhezeiten und die Zeiten für lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigung richten sich nach dem Reglement für die Wahrung der öffentlichen Ordnung der Einwohnergemeinde Läuelfingen. Der Eigentümer ist für die Kontrolle und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Mieter sind verantwortlich für die Ordnung auf den gemieteten Parzellen und tragen mit ihrem Verhalten zur Ordnung in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen bei.

Die Ordnung in den gemeinschaftlichen Bereichen liegt in der Verantwortung des Eigentümers, dies gilt auch für die Pflege der Gartenanlagen, Sträucher und Bäume.

Sämtliche Abfälle sind in der Abfallsammelstelle getrennt zu sammeln. Das Verbrennen von Abfällen und Holz ist strikte untersagt.

Die Mieter sind verpflichtet, Schmutzwasser aufzufangen und zu entsorgen, das Versickern ist untersagt. Chemische Toiletten müssen an den dafür vorgesehenen Stellen entleert werden.

Feuer darf nur in Grills und Garten-Cheminées entfacht werden, wobei ausschliesslich Holzkohle verwendet werden darf.

Zum Heizen dürfen nur Gasheizungen verwendet werden. Alle Gasinstallationen müssen periodisch geprüft werden. Die Einhaltung der Gaskontrollvorschriften unterliegt dem Eigentümer.

Auf jeder Parzelle muss ein geprüfter Feuerlöscher einsatzbereit sein.

Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden – in einer entsprechenden Einzäunung dürfen Hunde freigehalten werden.

Fahrzeuge dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen parkiert werden.

6. Haftung

Bei Schadenfällen, welche aus Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen, haftet der Eigentümer – er kann den Haftungsanspruch gegenüber dem Mieter geltend machen.

7. Kündigung

Verstösst ein Mieter gegen die Benützungsverordnung oder stört er durch sein Verhalten den Betrieb massgeblich, kann das Mietverhältnis durch den Eigentümer gekündigt werden.

Bei Verstössen gegen die Benützungsverordnung kann die Gemeinde mittels Verfügung an den Eigentümer die Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands verlangen. Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

8. Geltung

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Benützungsverordnung jedem Mieter gegen Unterschrift abzugeben. Sie ist Bestandteil des Mietvertrags zwischen dem Eigentümer und den Nutzern (Mieter) des Campings.

Die Benützungsverordnung wird durch Beschluss des Gemeinderats vom 9. November per 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Benützungsordnung vom 31. Dezember 2014.

Gemeinderat Läuelfingen



Sabine Bucher
Gemeindepräsidentin



Thomas Faulstich
Gemeindeverwalter